



- A U S Z U G -

Muster- Satzung über die Erhebung von

- Abwassergebühren,**
- Kanalanschluss-Beiträgen,**
- Kostenersatz für Grundstückanschlüsse**

in der Stadt/Gemeinde

(Stand: 17.01.2013)

Diese Muster-Satzung ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der KommunalAgentur NRW erstellt worden.

Wichtige Hinweise zur Anwendung der Mustersatzung:

1. Kennzeichnung der Änderungen

Die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Mustersatzung (Stand: 30.4.2010) sind in blauer Schriftfarbe gekennzeichnet grau hinterlegt.

2. Notwendigkeit einer Regelung zum Kostenersatz (§ 10 KAG NRW)

Eine satzungsrechtliche Regelung über den Kostenersatz nach § 10 KAG NRW ist nur dann erforderlich, wenn die Grundstücksanschlüsse kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt bzw. Gemeinde sind. Sind die Grundstücksanschlüsse nach der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt bzw. Gemeinde zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt worden, so werden die Kosten für die Grundstücksanschlüsse über Kanalanschlussbeiträge und/oder die Benutzungsgebühren finanziert.

Der rechtliche Hintergrund stellt sich insoweit wie folgt dar:

Nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) sind die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, dass auf den Grundstücken in ihrem Zuständigkeitsgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Abwasser ist Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Die Städte und Gemeinden betreiben zur Erfüllung der ihnen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht kommunale Abwasserentsorgungseinrichtungen. Hierunter ist die Gesamtheit des personellen und sachlichen Mitteleinsatzes zu verstehen, welcher benötigt wird, um das auf den Grundstücken anfallende Abwasser zu entsorgen. Hierzu gehören z. B. die öffentlichen Abwasserkanäle wie etwa Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle, Kläranlagen, Sonderbauwerke wie etwa Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken. Soweit allerdings Abwasserbehandlungsanlagen (wie z.B. Kläranlagen) von sondergesetzlichen Wasserverbände errichtet und betrieben werden (§ 54 LWG NRW), gehören diese nicht zu Abwasserentsorgungseinrichtung der Stadt bzw. Gemeinde.

Weder das WHG noch das LWG NRW treffen gesetzliche Regelungen darüber, was zur öffentlichen (kommunalen) Abwasserentsorgungseinrichtung gehört bzw. wo diese endet (z.B. an der privaten Grundstücksgrenze). **Die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde bestimmt in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung), was zu ihrer Abwasserentsorgungseinrichtung gehört, d.h. wo diese endet (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 21.06.2010 – Az.: 15 A 426/10).**

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören grundsätzlich die **Hauptkanäle** (Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle) **in der öffentlichen Straße.**

Im Hinblick auf den Anschluss der privaten Grundstücke an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung (öffentliche Abwasseranlage) wird weiterhin zwischen dem so genannten **Grundstücksanschluss** (Grundstücksanschlussleitung = Leitung zwischen dem öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze) und dem so genannten **Hausanschluss** (Hausanschlussleitung = Leitungsstrecke auf dem privaten Grundstück von der privaten Grundstücksgrenze bis in das Gebäude hinein oder zu dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt) unterschieden.

In **Nordrhein-Westfalen gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine Stadt bzw. Gemeinde welche die Hausanschlüsse (Hausanschlussleitungen) auf dem privaten Grundstück** zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage erklärt hat. Dieses findet seinen Grund insbesondere darin, dass die privaten Grundstücke flächenmäßig unterschiedlich groß sind, so dass auch unterschiedliche Leitungslängen der Hausanschlussleitungen auf den privaten Grundstücken festzustellen sind. Hinzu kommt, dass bei Grundstücken, die unmittelbar mit der Gebäude-Außenwand an den öffentlichen Bürgersteig angrenzen keine Hausanschlussleitung vorhanden ist, sondern es gibt hier lediglich einen Grundstücksanschluss. Außerdem sind auch bei Grundstücken mit Hausanschlussleitungen die Kosten für die Erneuerung bzw. Sanierung sehr unterschiedlich je nachdem wie sich die Situation auf dem privaten Grundstück darstellt. So ist z.B. die Aufnahme eines Naturstein-Pflasters zur Erneuerung der Hausanschlussleitung in offener Bauweise (Trassengraben) erheblich teurer als wenn die Hausanschlussleitung unterhalb einer Rasenfläche verläuft. Diese unterschiedlichen Kosten lassen es aus Sicht der Städte bzw. Gemeinden vorzugswürdiger erscheinen, dass jeder Grundstückeigentümer für die Hausanschlussleitung auf seinem privaten Grundstück selbst verantwortlich ist auch unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) die Hausanschlüsse selbst finanziert.

Allerdings **haben ca. 50 % der 396 der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) geregelt, dass die sog. Grundstücksanschlüsse Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.** In den anderen ca. 50 % der Städte und Gemeinden gehören die Grundstücksanschlüsse nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Damit sind die Grundstücksanschlüsse in diesen Städten und Gemeinden dann eine private Abwasserleitung im öffentlichen Verkehrsraum (öffentlichen Straßengrundstück).

Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 26.03.2012 – Az. 14 A 2688/09 -; Beschluss vom 18.06.2012 – Az.: 15 A 989/12) gilt, dass bei einem Grundstücksanschluss, der kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, den Grundstückseigentümer die Pflicht trifft, den Grundstücksanschluss und den Hausanschluss herzustellen und zu unterhalten (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 10.10.1997 – Az.: 22 A 2742/94 – NWVBI 1998, S. 198).

Allerdings **besteht nach § 10 KAG NRW** für die Stadt bzw. Gemeinde die Möglichkeit, in diese Pflicht des Grundstückseigentümers einzutreten und satzungsrechtlich zu regeln, dass die Stadt bzw. Gemeinde im Hinblick auf den Grundstücksanschluss die Pflichten des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung übernimmt und hierfür den sog. Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem konkret betroffenen Grundstückseigentümer geltend macht. Dieses muss die Stadt bzw. Gemeinde nicht nur in der Abwasserbeseitigungssatzung klar regeln, sondern es müssen darüber hinaus auch satzungsrechtlichen Regelungen zum Kostenersatzrecht erlassen werden (so zuletzt ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2012 – Az. 14 A 2688/09). Diese Regelungen finden sich in den §§ 20 bis 24 dieser Muster-Satzung (siehe hierzu auch die A. Allgemeine Anmerkungen und B. Besondere Anmerkungen Nr. 30).

3. Getrennte Benutzungsgebühren

Die Mustersatzung geht von der Erhebung einer Schmutzwassergebühr und einer Regenwassergebühr aus, weil die Erhebung einer gesonderten Regenwassergebühr Pflicht ist (so: OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – Az.: 9 A 3648/04 –)

4. Bezeichnungen

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form

**Satzung über die Erhebung von
Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom ... 1)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **2)** die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). **3)**
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird. **4)**

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW). 5)

§ 3 Gebührenmaßstäbe 6))

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumut-

bar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag. 7)

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich €. 8)

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. 9) . Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. 10)

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden. 11)

alternativ: Regelung bei der Anfertigung von Luftbildern

Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 €.

**Denkbare Regelung zur Grundgebühr
bei der gesonderten Niederschlagswassergebühr: 12)**

Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden

- a) **pro angefangene 100 m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Grundgebühr von € für Vorhalteleistungen der Gemeinde 13)**

und

- b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Benutzungsgebühr von €/qm erhoben.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. **14)**
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. **15)**
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.**

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer **16)** vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. **17)**

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Abschlagszahlungen

Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

Alternativ:

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW **Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.** Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW **Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von ¼ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.**
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm 18)

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

§ 12
Gebühr für das Auspumpen und Abfahren
der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben 19)

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

3. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen

§§ 13 bis 19

:
:
:

4. Abschnitt
Aufwandsersatz für Anschlussleitungen 30)

§ 20 bis 24

:
:
:

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 25
Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. **35)**
- (1) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (2) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Anmerkungen

A. Allgemeine Anmerkungen:

Die Muster-Satzung ist an die individuellen Gegebenheiten der Stadt/Gemeinde anzupassen. Die Erläuterungen in den Fußnoten sind nicht Bestandteil der Muster-Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Muster-Satzung zu erleichtern.

Die Muster-Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren kann auch in vier verschiedene Satzungen aufgeteilt werden. So ist es möglich, eine Abwassergebühren-Satzung, eine Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, eine Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und eine Satzung über die Erhebung von Kostenersatz nach § 10 KAG NRW zu erlassen. Eine Zusammenfassung ist zumindest für die Bürgerinnen/Bürger einfacher zu handhaben, weil auf der Grundlage einer Satzung die abgabenrechtlichen Regelungen im Abwasserbereich zusammengefasst werden.

Die Muster-Satzung ist vor diesem Hintergrund wie folgt aufgebaut:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung (§ 1)
2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen (§§ 2 bis 12)
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen (§§ 13 bis 19)

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (§§ 20 bis 24)

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 25 bis 29)

B. Besondere Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften:

Fußnoten:

- 1) In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist (§ 2 Abs. 5 Bekanntmachungsverordnung).
- 2) In die Präambel ist das Datum des Ratsbeschlusses aufzunehmen (§ 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Nach dem OVG NRW (Beschl. vom, 1.3.2011 – Az.: 15 A 1643/10 – abrufbar unter: www.nrwe.de) führt im Übrigen eine unvollständige Eingangsformel nicht zur Unwirksamkeit der Satzung. Die Eingangsformel ist nicht Teil des Satzungstextes.
- 3) Die beispielhafte Auflistung der einzelnen personellen und sachlichen Mittel dient dazu, deutlich zu machen, welche Kosten über die Abwassergebühr abgerechnet werden.
- 4) Nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist es grundsätzlich möglich, die gemeindlichen Abwasseranlagen als eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit zu führen (vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 18.03.1996 – 9 A 384/93 – Gemeindehaushalt 1998, S. 68; OVG NRW, Ur. V. 24.07.1995 – 9 A 2251/93 – Gemeindehaushalt 1997, S. 13, OVG NRW, Ur. V. 01.07.1997 – 9 A 3 A 556/96 – Städte- und Gemeinderat 1997, S. 282; OVG NRW, Ur. V. 17.03.1998 – 9 A 1430/96 – Städte- und Gemeinderat 1998, S. 121).
- 5) In Anbetracht mehrerer, neuer zivilgerichtlicher Entscheidungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 6 Abs. 5 KAG NRW ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück. Zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren gehören u. a. die Wassergebühr, die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr und die Abfallgebühr (vgl. Landgericht Bielefeld, Urteil vom 16.03.2012 – Az. 1 O 71/12; Landgericht Kleve, Beschluss vom 21.01.2009 – Az. 4 T 240/08 – abrufbar unter www.nrwe.de).

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind Grundstückslasten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG), die bei einer entsprechenden Anmeldung vor der Zwangsversteigerung nicht untergehen. Ohne eine Anmeldung oder einer Nichtanerkennung einer Anmeldung gehen die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung unter.

Der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 30.03.2012 – Az.: V ZB 185/11) hat bezogen auf die Regelung im Kommunalabgabengesetz des Landes Baden-Württemberg Zweifel an der Grundstücksbezogenheit von Benutzungsgebühren geäußert. Ebenso hat das Landgericht Bielefeld mit Urteil vom 29.08.2012 (Az. 6 O 165/12 – nicht rechtskräftig) entschieden, dass Benutzungsgebühren auch als personenbezogene Gebühren angesehen werden können, die dann einer Anmeldung vor der Zwangsversteigerung nicht mehr zugänglich sind. Hintergrund dieser jüngsten zivilgerichtlichen Entscheidungen war, dass aus Gebührensatzungen nicht klar erkennbar war, dass die Benutzungsgebühren grundstücksbezogen sind. Hinzu kam, dass auch Mieter/Pächter zum Gebührenschuldner bestimmt worden waren, woraus die Zivilgerichte geschlos-

sen haben, dass eine Grundstücksbezogenheit der Benutzungsgebühr im Zweifelsfall nicht als gegeben anzusehen ist.

Rein vorsorglich weist die Geschäftsstelle des StGB NRW deshalb darauf hin, dass in den Gebührensatzungen textlich klargestellt werden sollte, dass z. B. Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind und nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Gleichzeitig wird empfohlen, Mieter bzw. Pächter in den Gebührensatzungen nicht zu Gebührenschuldnern zu bestimmen, weil die Zivilgerichte dann die Grundstücksbezogenheit anzweifeln. Im Übrigen hat die betroffene Stadt gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 29.08.2012 Rechtsmittel beim Oberlandesgericht Hamm eingelegt, so dass dessen Entscheidung abzuwarten sein wird, zumal die Zivilgerichte in der Vergangenheit auch anders entschieden haben (so etwa: Landgericht Bielefeld, Urteil vom 16.03.2012 – Az. 1 O 71/12; Landgericht Kleve, Beschluss vom 21.01.2009 – Az. 4 T 240/08 – abrufbar unter www.nrwe.de).

- 6) Das OVG NRW hat mit Urteil vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3648/04 – bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 13.5.2008 – Az.: 9 B 19.08) entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) unzulässig ist. Damit hat das OVG NRW klargestellt, dass nunmehr jede Stadt/Gemeinde in Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine gesonderte Gebühr, namentlich eine von der Schmutzwassergebühr getrennte Regenwassergebühr, abzurechnen. Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser. Dieses folgt aus § 54 WHG. Die Aufzählung der einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Abwasserbeseitigung ergibt sich aus § 54 Abs. 2 WHG.

- 7) Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (OVG NRW) hat mit Urteil vom 03.12.2012 (– Az.: 9 A 2646/11)– entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellregelung bei dem Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält (so aber noch: zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 9.6.2009 – Az.: 9 A 3249/07 -; OVG NRW, Urteil vom 21.3.1997 – Az.: 9 A 1921/95 – NWVBl. 1997, S. 422).

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. **Allerdings muss nach dem OVG NRW die Abwasserergebührensatzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – in Abzug gebracht werden. Der Nachweis dieser Mengen kann dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Die mit der Absetzbarkeit von nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleiteter Frischwassermengen bewirkte Verfeinerung des Frischwasser-Maßstabes (Frischwasser = Abwasser) darf nach dem OVG NRW nicht durch einen Grenzwert (die Bagatellgrenze) konterkariert (zunichte gemacht) werden, der wegen seiner Höhe im Regelfall einer Nichtberücksichtigung anderweitig verbrauchter Wassermengen gleichkommt.**

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung einer Bagatellgrenze als nicht mehr zulässig anzusehen. Eine solche Bagatellgrenze lässt sich nach dem OVG NRW letztlich auch nicht als notwendiger Bestandteil eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes rechtfertigen, der zulässigerweise pauschalierende Bestandteile enthält. Ungenauigkeiten sind hinsichtlich der Gebührenbemessung in gewissem Umfang als notwendige Folge der Verwendung des Frischwassermaßstabes hinzunehmen, etwa soweit ein

gewisser Teil des bezogenen Frischwassers wegen Verbrauchs in der Küche oder zum Trinken, wegen der Verdunstung oder wegen des Gießens von Balkonpflanzen, nicht mehr in das Kanalnetz als Abwasser eingeleitet wird. Die Verluste durch den Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken usw. bei normaler Wohnnutzung treffen typischerweise alle Grundstücke in etwa gleich und lassen sich zu dem – so das OVG NRW ausdrücklich - praktisch nicht korrekt nachweisen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.03.1995 – Az. 8 N 3.93 –).

Dieses trifft nach dem OVG NRW bei konkret ermittelbaren Wassermengen zur Gartenbewässerung durch einen Wassermesser allerdings nicht zu. Die mit der Einführung der Bagatellgrenze verbundene Ungenauigkeit des Frischwassermaßstabs ist anders als im Falle der bei normaler Wohnnutzung üblichen Wasserverluste vermeidbar (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 13.02.1996 – Az. 9 K 1853/94). Ob es für den Gebührenpflichtigen bei nur geringen Abzugsmengen und demnach nur geringen Gebührenersparnissen wirtschaftlich sinnvoll ist, die Beschaffung, den Einbau und die turnusgemäße Eichung des Zählers zu finanzieren, ist allerdings für die Beurteilung der Wirksamkeit der Satzungsregelung nach dem OVG NRW unbeachtlich. Dem Grundstückseigentümer ist es zu belassen, aus welchen Gründen und mit welchen Opfern er sich für die entsprechenden Entnahmestellen einen Nebenzähler einrichten möchte. Der Gebührenpflichtige wird – so das OVG NRW - jedenfalls bei stetig steigenden Gebühren eher geneigt sein, entsprechende Investitionen zu tätigen.

In Anbetracht der ausdrücklichen Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung durch das OVG NRW in seinem Urteil vom 03.12.2012 (Az.: 9 A 2646/11) wird davon ausgegangen, dass eine satzungsrechtliche Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nicht mehr zulässig ist, weil das OVG NRW ausdrücklich darauf hinweist, dass durch einen Grenzwert der Abzug von nachweisbaren Wasserschwindmengen (Abzugsmengen) nicht konterkariert, d.h. zunichte gemacht, werden darf. Deshalb dürfte selbst eine Bagatellgrenze zwischen 1 m³ und 5 m³ dem Gebührenpflichtigen nicht mehr entgegengehalten werden, wenn dieser den Grund und die Höhe der Wasserschwindmengen gegenüber der Gemeinde schlüssig und nachvollziehbar nachweist. Insoweit besteht ein nicht zu unterschätzendes Prozessrisiko.

Deshalb sieht diese Mustersatzung keine Bagatell-Regelung mehr vor.

Auch das OVG NRW weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass Wasserschwindmengen durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten nachgewiesen werden müssen. Dabei treffen Verluste durch den Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken, Blumen gießen usw. im Rahmen der normalen Wohnnutzung – so das OVG NRW - typischerweise alle Grundstücke und damit alle Gebührenpflichtigen in etwa gleich. Diese Wasserschwindmengen lassen sich nach dem OVG NRW zudem praktisch nicht korrekt nachweisen. Ein schlüssiger Nachweis kann durch den Gebührenpflichtigen dadurch geführt werden, dass er auf eigene Kosten einen Wasserzähler (Wassermesser, Wasseruhr) beschafft, einbaut und turnusgemäß eicht und mit diesem Wassermesser die Wasserschwindmengen nachweisbar festhält. Dabei kann nach dem OVG NRW durch die Stadt bzw. Gemeinde in der Satzung die Verwendung eines geeichten Wassermessers vorgeschrieben werden.

Weiterer Hinweis zur Satzungsanpassung:

Grundsätzlich reicht es aus, wenn die Bagatellgrenze aus der Abwassergebührensatzung ersatzlos herausgenommen wird. Soweit eine solche Satzungsänderung erst zeitlich später durch Ratsbeschluss erfolgen kann, ist es für die Stadt oder Gemeinde auch möglich, unter Berufung auf das Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) die Bagatellgrenze bei der Erhebung der Abwassergebühren für das Jahr

2013 schlichtweg nicht mehr anzuwenden und dieses in den Gebührenbescheiden unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) zu vermerken. Dieses bedeutet konkret, dass die jeweilige Bagatellgrenze bei der schlüssigen und nachvollbaren Geltendmachung von Wasserschwindmengen nicht mehr in Abzug gebracht wird.

Eine rückwirkende Änderung der Abwassergebührensatzung kann grundsätzlich zum 01.01.2013 erfolgen, weil hierdurch dem Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) Rechnung getragen wird. Außerdem hat das OVG NRW zugleich seine jahrzehntelang geltende Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Bagatellgrenze aufgegeben und deutlich herausgestellt, dass der bei der Schmutzwassergebühr praktizierte Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) nur dann ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW, wenn zugleich keine Bagatellgrenze geregelt ist. Auch deshalb muss die Abwassergebührensatzung grundsätzlich rückwirkend zum 1.1.2013 geändert werden, damit der Frischwasser-Maßstab im Einklang mit der neuen Rechtsprechung des OVG NRW zur Anwendung gebracht wird. Allerdings müsste eine rückwirkende Änderung zum 01.01.2012 dann erfolgen, wenn eine Stadt bzw. Gemeinde mit Vorausleistungen arbeitet und im Jahr 2013 die Endabrechnung für das Jahr 2012 erfolgt. Im Falle der antizipierten Gebührenerhebung (ohne Vorausleistungen) für das Jahr 2012 würde eine rückwirkende Satzungsänderung zum 01.01.2013 ausreichen, weil die Gebührenbescheide für das Jahr 2012 bereits bestandskräftig sind und eine Aufgabe der jahrzehntelang geltenden Rechtsprechung des OVG NRW zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 130 Abgabenordnung nicht bedeutet, dass der Bestandskraft des Gebührenbescheides gegenüber dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit nicht der Vorrang eingeräumt werden kann.

Darüber hinaus kann die Erhebung einer Sondergebühr für die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung von Wasserschwindmengen nicht empfohlen werden. Die Personal- und Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Abzugs-Anträgen können grundsätzlich auf alle Gebührenpflichtigen über die reguläre Schmutzwassergebühr verteilt werden, weil jeder Gebührenpflichtige nach dem Wegfall der Bagatellgrenze grundsätzlich entsprechende Anträge stellen kann, die einer Prüfung bedürfen. Ebenso ist eine spezielle Bearbeitungsgebühr für die Gebührenpflichtigen mit Wassermesser (Wasseruhr) nicht zu empfehlen, weil auch bei einem Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen eine Schlüssigkeitsprüfung durch die Gemeinde erfolgen muss, die Personal- und Verwaltungsaufwand verursacht.

- 8) Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW ist die Erhebung einer Grundgebühr auch bei der Abrechnung der Kosten der Abwasserbeseitigung über den Frischwassermaßstab grundsätzlich möglich (vgl. Queitsch KStZ 2012, S. 21ff.). Über die Grundgebühr können die verbrauchsunabhängigen Kosten abgerechnet werden. Über die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes werden dann die verbrauchsabhängigen Kosten abgerechnet. Es empfiehlt sich, nicht alle verbrauchsabhängigen Kosten über die Grundgebühr abzurechnen, zumal die Grundgebühr dann nicht extrem hoch wird und zum anderen verbrauchsunabhängige Kosten auch über die leistungsabhängige Zusatzgebühr abgerechnet werden können.
- 9) Es besteht keine Pflicht zur Erhebung einer Grundgebühr. Es empfiehlt sich bei der Abrechnung auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes auch keine Grundgebühr zu erheben, weil der Frischwassermaßstab mit der Möglichkeit des Abzugs von Frischwassermengen, die nicht in den Kanal eingeleitet werden, ein praktikabler Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist. Grundgebühren werden von den Städten und Gemeinden bei der Abrechnung über den Frischwassermaßstab in der Praxis kaum erhoben. Lediglich in Ausnahmefällen (z.B. hoher Anteil an Zweitwohnsit-

zen/Nebenwohnsitzen auf dem Gemeindegebieten) wird in der kommunalen Praxis auf eine Grundgebühr zurückgegriffen.

- 10) Das Wort „kann“ bedeutet, dass Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden muss. Mit anderen Worten: Die Flächen müssen „abflusswirksam“ sein. Dies ist z.B. bei einer gepflasterten Terrasse nicht der Fall, wenn diese 20 m von der gemeindlichen Abwasseranlage in der Straße entfernt liegt und das Regenwasser auf der angrenzenden Rasenflächen oder in Blumenbeeten versickert. Neben der bebauten wird in Klammern auch die „überbaute“ Fläche genannt. Hierdurch wird klargestellt, dass auch Dachüberstände z.B. bei Satteldächern berücksichtigt werden, weil sich durch die Dachüberstände die Fläche vergrößert, von welcher Niederschlagswasser über die Dachrinne und das Regenfallrohr abgeleitet wird. Die Dachfläche ist bei einem Gebäude mit Satteldach und Dachüberständen (über die Mauern des Hauses hinaus) größer als die bebaute Grundfläche des Gebäudes. Rechtsprechung zu diesen Feinheiten gibt es aber zurzeit nicht. Im Zweifelsfall ist es aber empfehlenswert den Klammerzusatz (bzw. überbaut) mit aufzunehmen, weil überbaut nicht deckungsgleich ist mit bebaut, weil sich das Wort „bebaut“ grundsätzlich auf die Grundfläche eines Gebäudes bezieht. Im Übrigen wird bei einer Überfliegung des Gemeindegebietes ohnehin die Dachfläche und nicht die Grundfläche des Gebäudes erfasst.

Unabhängig davon wird folgender Hinweis gegeben: Für Dachbegrünungen, Regenwassernutzungsanlagen, Öko-Pflaster genügt es, wenn eine Gebührenermäßigung (Gebührenabschlag) gewährt wird (vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 15.11.2007 – Az.: 9 A 281/05). Das OVG NRW hat allerdings mit Beschluss vom 18.9.2009 – Az.: 9 A 2016/08 – entschieden, dass für Öko-Pflaster (Porenpflaster) kein Gebührenabschlag gewährt werden muss, weil es sich auch bei solchen Flächen um befestigte Flächen handelt.

Das OVG NRW mit Beschluss vom 5.11.2007 (Az.: 9 A 4433/05) entschieden, dass auch die nicht leitungsgebundene Zuleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage als gebührenpflichtig in der Gebührensatzung geregelt werden kann. Damit ist das OVG NRW der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Münster (Urteil vom 13.5.1993 – Az.: 7 K 828/91), Minden (Urteil vom 23.11.1995 – Az. 9 K 888/95) und Arnsberg (Urteil vom 30.6.1998 – Az.: 11 K 4684/96) gefolgt, wonach eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage auch dann angenommen werden kann, wenn in der Satzung geregelt ist, dass eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage auch dann vorliegt, wenn von bebauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Voraussetzung ist allerdings insoweit, dass die Flächen abflusswirksam sind, d.h. das Niederschlagswasser tatsächlich namentlich aufgrund eines Gefälles in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. über den Straßensinkkasten) gelangen kann. Hiernach ist z.B. eine geflieste Terrasse, die 15 m von der gemeindlichen Abwasseranlage in der Straße entfernt liegt, nicht als abflusswirksam anzusehen, sofern nicht eine leitungsgebundene Zuleitung das Regenwasser, das auf die Terrasse auffällt, in die gemeindliche Abwasseranlage überführt.

- 11) Die Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers, die Datenerhebung, Datenspeicherung, Datennutzung müssen in der Satzung einer Regelung zugeführt werden (vgl. §§ 12ff. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen). Außerdem muss in der Satzung geregelt werden, dass bei einer Nicht-Mitwirkung des Grundstückseigentümers die abflusswirksamen bebauten und/oder versiegelten Flächen durch die Gemeinde geschätzt werden können, um eine Erhebung einer gesonderten Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) durchführen zu können. Schließlich muss der Grundstückseigentümer auch verpflichtet werden, jedwede Änderung der gebührenrelevanten Flächen der Gemeinde mitzuteilen. Als Lageplan, der durch den

Grundstückseigentümer anzufertigen ist, kann ein Lageplan im Sinne von § 2 Bau-PrüfVO dienen.

- 12) Die Erhebung einer Grundgebühr ist gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW grundsätzlich zulässig. Es besteht aber keine Pflicht zur Erhebung einer Grundgebühr. Insbesondere hat das OVG NRW mit Urte. v. 25.08.1995 (9 A 3907/93 - KStZ 1997, S. 119) entschieden, dass der Eigentümer eines Grundstücks, das an die städtische Regenwasserkanalisation angeschlossen ist - bei entsprechender Satzungsgestaltung - zur Zahlung einer Grundgebühr (zwecks Deckung der Vorhaltekosten) herangezogen werden kann, selbst wenn tatsächlich kein Regenwasser über diesen Anschluss in die Kanalisation eingeleitet wird. Voraussetzung für die Erhebung einer Grundgebühr ist allerdings, dass Regenwasser tatsächlich der kommunalen Abwassereinrichtung zugeleitet werden kann, was das OVG NRW in seinem Urte. v. 25.08.1995 für den entschiedenen Fall bejahte, weil ein leitungsgebundener Anschluss an den gemeindlichen Kanal bestand. Eine Inanspruchnahme der Vorhalteleistung hätte dem OVG NRW nur dann nicht vorgelegen, wenn der Anschluss an den Kanal gekappt worden wäre, was allerdings wegen des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwanges an die kommunale Abwassereinrichtung nur mit Einwilligung der abwasserentsorgungspflichtigen Gemeinde möglich war und ist. Damit liegt eine Benutzung der Vorhalteleistung einer kommunalen Abwassereinrichtung auch vor, wenn lediglich ein sog. Notüberlauf für eine Regenwasserableitung in den Kanal besteht. Ob und inwieweit bei einem Notüberlauf zusätzlich eine leistungsabhängige Zusatzgebühr für die Regenwasserableitung zu zahlen ist, hängt im übrigen davon ab, ob der Grundstückseigentümer nachvollziehbar gegenüber der Gemeinde darlegen kann, dass er trotz des bestehenden Notüberlaufs tatsächlich kein Regenwasser dem gemeindlichen Kanal zuführt.

Unabhängig davon ist die Grundgebühr ein Teil der Benutzungsgebühr mit feststehendem Gebührensatz, der unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben wird und wegen der Verbrauchsunabhängigkeit alle Gebührenpflichtigen nach einem für alle gleichen Maßstab treffen muss. Nach dem OVG NRW kann eine Grundgebühr die ausschließlich der Deckung der invariablen (fixen) Kosten (auch Vorhaltekosten) dient, auch dann erhoben werden, wenn nur die Vorhalteleistung in Anspruch genommen wird und die Arbeits- oder Verbrauchsgebühr nicht zur Entstehung gelangt (vgl. hierzu Urte. v. 25.08.1995 - 9 A 3907/93 - NVWZ-RR, 1996, S. 700). Bislang wird eine Grundgebühr regelmäßig aber nur dann erhoben, wenn eine getrennte Niederschlagswassergebühr erhoben wird. Bei der Abrechnung der Kosten der Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigung über eine einheitliche Gebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes wird von den Städten und Gemeinden regelmäßig keine Grundgebühr erhoben. Dies mag seinen Grund darin haben, dass mit dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) und der Möglichkeit, Abzugsmengen für Frischwasser geltend zu machen, die Grundlage für eine verursachergerechte Abrechnung grundsätzlich gegeben ist. Gleichwohl kann es im Einzelfall Gründe geben, die auch hier für eine Erhebung einer Grundgebühr sprechen können, z.B. eine Vielzahl von Zweit-/Nebenwohnsitzen auf dem Gemeindegebiet, die eine gesonderte Verteilung der fixen Vorhalteleistungen geboten erscheinen lassen. Als Verteilungsmaßstab für eine Grundgebühr kommt z.B. eine Grundgebühr pro Grundstücksanschluss in Betracht. Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 11.8.2008 (Az.: 9 A 859/07) entschieden, dass die Nennleistung des Wasserzählers ein geeigneter Verteilungsmaßstab für die Grundgebühr bezogen auf die Schmutzwassergebühr ist.

- 13) Das OVG NRW (Urteil vom 25.08.1995 – 9 A 3907/93 – KStZ 1997, S. 119) hat hinsichtlich einer Grundgebühr eine Satzungsregelung gebilligt, die auf „pro angefangene 100 m² überdachte, überbaute und regenundurchlässig befestigte Grundstücksfläche“ abstellte. Auch hier ist bei der Erhebung der Grundgebühr aber darauf zu

achten, dass diese nur für abflusswirksame Flächen erhoben werden kann, denn die Grundgebühr ist Bestandteil der gesamten Regenwassergebühr (= Grundgebühr + Zusatzgebühr) und damit ebenfalls eine Benutzungsgebühr, so dass eine tatsächliche Inanspruchnahme vorausgesetzt wird. **Neuere Rechtsprechung des OVG NRW zur Grundgebühr gibt es zurzeit nicht.**

- 14) Grundsätzlich werden die Abwasserbeseitigungsgebühren bezogen auf das Kalenderjahr kalkuliert. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW ist zum 21.12.2011 geändert worden (GV.NRW 2011, S. 687ff). Für den Ausgleich von Überdeckungen bzw. Unterdeckungen stehen jetzt 4 Jahre nach Ablauf des Kalkulations-Kalenderjahres zur Verfügung. Es empfiehlt sich, eine Gebührenkalkulation bezogen auf das Kalenderjahr durchzuführen, um für den Ausgleich der Überdeckungen und Unterdeckungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW den vorgegebenen, durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 687ff.) von 3 auf 4 Jahre verlängerten Ausgleichszeitraum möglichst umfassend ausschöpfen zu können. Bereits bei einer Gebührenkalkulation bezogen auf das Kalenderjahr sind die Überschüsse oder Defizite erst im Januar/Februar des nachfolgenden Kalkulationsjahres definitiv bekannt, so dass dann noch effektiv 3 Jahre zum Ausgleich verbleiben. Größere Über- oder Unterdeckungen aufgrund nicht im Vorfeld einkalkulierbarer Ereignisse lassen sich somit auf drei (vor der letzten Änderung des KAG: zwei) Folgejahre verteilen und stärkere Gebührenschwankungen können abgemildert werden (vgl. zuletzt zu § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW in der Fassung vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 13.12.2011: OVG NRW, Beschluss vom 20.1.2010 – Az.: 9 A 1469/08 - ; OVG NRW, Beschluss vom 30.10.2001 – Az.: 9 A 3331/01).
- 15) Der Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Abwasseranlage knüpft grundsätzlich an das Grundstück an. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, auch den Grundstückseigentümer zum Gebührenpflichtigen zu machen und im Übrigen nur diejenigen zu Gebührenscheidern zu bestimmen, die dem Grundstückseigentümer aufgrund einer dinglichen Rechtsposition gleichgestellt sind wie z.B. Erbbauberechtigte (siehe hierzu auch Anmerkung 7)
- 16) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eines Grundstückes eingetragen ist. Mit dem Begriff Grundstückseigentümer ist nicht der wirtschaftliche Eigentümer i.S.d. § 39 Abgabenordnung gemeint.
- 17) Rechtsgrundlage für das Betretungsrecht ist § 53 Abs. 4 a LWG NRW i.V.m. § 117 LWG NRW i.V.m. § 101 WHG.
- 18) Es empfiehlt sich, bei Kleinkläranlagen nicht auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes, sondern auf der Grundlage m^3 /abgefahrene Menge abzurechnen und hierfür einen gesonderten Gebührensatz in der Gebührensatzung festzulegen. Zwar hat das OVG NRW mit Urt. vom 18.03.1996 - 9 A 384/93 entschieden, dass auch der Frischwassermaßstab bei der Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben angewendet werden kann. Das OVG NRW hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nur dann möglich ist, wenn der Grundsatz der Typengerechtigkeit zur Anwendung gebracht werden kann, d.h. weniger als 10 v.H. der gesamten Anzahl der Grundstücke, die an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen sind, mit abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen bestückt sind und die gebührenpflichtigen Anschlussnehmer, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, die durch Abrechnung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen über den Frischwassermaßstab nicht wesentlich mehr belastet werden. Die Abrechnung pro m^3 /abgefahrene Menge ist vor diesem Hintergrund als verursachergerechter im Sinne des Äquivalenzprinzips nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG

NRW anzusehen (vgl. im Übrigen: OVG NRW, Beschl. vom 8.12.2009 – Az.: 9 A 604/09 - ; OVG NRW, Urteil vom 28.3.2003 – Az.: 9 A 615/01).

19) Es wird auf Fußnote 18 verwiesen.

20) bis 34)

:
:
:

35) Die Rechtsgrundlage für das Betretungsrecht folgt aus § 53 Abs. 4 a LWG i.V.m. 117 LWG NRW i.V.m. § 101 Wasserhaushaltsgesetz.